

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

12.04.2021

## STELLUNGNAHME

### im Rahmen des beratenden Clearingverfahrens zum Entwurf einer Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Clearingstelle Mittelstand gebeten, den Entwurf einer Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) auf seine Mittelstandverträglichkeit zu überprüfen.

Dem Novellierungsvorhaben vorangegangen war eine im Jahr 2020 durchgeführte Verbändeanhörung über eine Änderung des DSchG NRW. Die dort abgegebenen Stellungnahmen haben zahlreiche Änderungsbedarfe aufgeworfen, die von der Landesregierung dazu genutzt wurden, das *„bisherige Denkmalschutzgesetz vollständig neu aufzustellen, um somit zugleich auch eine praxisorientierte Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts zu erreichen“* (vgl. Gesetzentwurf, S. 2).

Reglungsziel ist insoweit, den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und zugleich den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Denkmalschutzrecht zu entsprechen. Hierzu sind auch in materieller Hinsicht verschiedene Änderungen geplant, die u.a. auch die nordrhein-westfälische Wirtschaft betreffen. Das gilt insbesondere für die folgenden Aspekte:

#### **1.) § 2 Begriffsbestimmungen, hier Abs. 4 Gartendenkmäler**

Im Zuge der Novellierung soll erstmals der Begriff des Gartendenkmals eigenständig definiert werden. Damit soll lt. Gesetzesbegründung die Bedeutung dieser Denkmalkategorie hervorgehoben werden (vgl. Gesetzentwurf, S. 2, 29, 34).

Gartendenkmäler sind demnach *„Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören sein*

*Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.*“ Abs. 1 wiederum regelt den Begriff des Denkmals.

Die Eigenschaft und der Schutz als Gartendenkmal sind nicht von einer Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Viel mehr gilt hier das sogenannte „deklaratorische Verfahren“ (§ 5 Abs.2, vgl. auch Gesetzentwurf, S. 29). Hierbei muss ein Denkmal die im DSchG niedergelegten Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und nachrichtlich in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Es ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig.

Damit ist die rechtlich relevante Einstufung, ob eine Grünstruktur ein Gartendenkmal darstellt, für den Anwender des Gesetzes jedoch nicht hinreichend erkennbar und schon insofern kritisch.

Dies wiegt umso schwerer, als ein nicht nach § 13 erlaubter Eingriff in das „Denkmal“, also hier in eine Grün-, Garten oder Parkanlage, der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf. Etwaige Maßnahmen, die ohne diese Erlaubnis durchgeführt werden, gelten gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-E als Ordnungswidrigkeit, die wiederum gem. § 41 Abs. 2 DSchG-E mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden kann.

Zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten wären die Unternehmen gezwungen, bereits vorsorglich und systematisch die Denkmalbehörde um Mitteilung zu bitten, ob und welche Grünstrukturen ihrerseits als Denkmal eingestuft werden, um anschließend Erlaubnisse einholen zu müssen. Dies führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bindet sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Behörden zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen.

Sachlich betroffen sind hiervon insbesondere die Unternehmen der rohstoffabbauenden Industrien sowie die Bergbautreibenden, hier insbesondere auch der Braunkohlenabbau. Für letztgenannte kommt hinzu, dass diese in ihrem Betrieb ohnehin bereits in landesplanerisch über Braunkohlenpläne festgelegten Bereichen, und damit nach intensiver Bestandsaufnahme, UVP und umfangreicher Abwägung aller Belange, operieren. Eine zusätzliche Abfrage wäre in diesem Zusammenhang einerseits unverhältnismäßig und andererseits zeitkritisch für den Fortschritt des Tagebaus und damit die Energieversorgung in NRW.

Für diese Unternehmen käme dann noch hinzu, dass angesichts der verbindlichen landeplanerischen Vorrangfestlegung für die Gewinnung der Braunkohle innerhalb der Abbaugebiete ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und deshalb die zu beantragende Erlaubnis für die Beseitigung ohnehin erteilt werden müsste, so dass das zusätzliche Verfahren hier nicht sinnvoll wäre (vgl. § 13 Abs. 3 S. 1 DSchG-E).

Wir schlagen daher vor, § 39 Abs. 1 DSchG NRW-E (Gewinnung von Bodenschätzen) um einen Satz 2 zu ergänzen und darin bei Gartendenkmälern bergbauliche Tätigkeiten innerhalb von festgelegten Abbaugebieten von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Dies entspräche zudem dem Sinn des bisher geltenden § 19 DSchG (Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen) mit seinem Bezug auch auf andere, dem Grunde nach nicht anwendbare Vorschriften.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

*„Auch § 13 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Maßnahmen durch den Bergbautreibenden zum Zwecke der Vorfeldfreimachung für die Bodenschatzgewinnung erfolgt.“*

Die vorlaufende hinreichende Abstimmung mit den Fachbehörden wäre hier über die Geltung des § 39 Abs. 3 DSchG NRW-E und die dort vorgesehene Abstimmung der Betriebspläne ohnehin gegeben.

## **2.) § 31 (neu) Vorkaufsrecht**

In § 31 soll für Zubehör, Ausstattungsstücke, bewegliche Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen (wieder) ein Vorkaufsrecht eingeführt werden. Dabei darf dieses Vorkaufsrecht nur zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt werden (vgl. § 31 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW-E).

Sofern dies auf Erhalt oder Zugänglichkeitsmachung zielt, geben wir zu bedenken, dass beim großflächigen Braunkohlentagebau dieses Ziel nicht erreicht werden kann, weil hier die Oberfläche nach einer umfänglichen Abwägung anderer Belange und der verbindlichen Vorgabe in Braunkohlenplänen insgesamt abgeräumt werden muss. In der dafür ohnehin einzuholenden Erlaubnis werden allerdings schon bisher die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Dokumentation etc. auferlegt.

Bei dieser Sachlage macht es keinen Sinn, dem Land ein Vorkaufsrecht einzuräumen, wenn der Bergbautreibende mit einem Eigentümer einen Kaufvertrag beurkundet hat. In diesem Fall könnte bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land der Tagebau nicht realisiert werden. Damit würde das Land selbst gegen den über den Braunkohlenplan verbindlich geltenden und eingeräumten Vorrang der Braunkohlengewinnung verstoßen.

Daher schlagen wir vor, in Ausweitung unseres obigen Vorschlags den § 39 um einen weiteren Passus zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

*„Auch § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 31 finden keine Anwendung, wenn die Maßnahmen durch den Bergbautreibenden zum Zwecke der Vorfeldfreimachung für die Bodenschatzgewinnung oder die Errichtung bergbaubegleitender Anlagen erfolgen.“*